



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 24

Ausgegeben in Osterode am Harz am 09.08.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wieda

Kindergartensatzung, 1. Nachtrag

419

Stadt Osterode am Harz

Haushaltssatzung 2012, 1. Nachtrag

420

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

424

**1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Wieda
über den Betrieb des Kindergartens in Wieda**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wieda in seiner Sitzung am 26.07.2012 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wieda über den Betrieb des Kindergartens in Wieda vom 30.11.2010 beschlossen:

Artikel I

**§ 9
Höhe des monatlichen Entgeltes**

Für die Betreuung werden folgende Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr

		Lebensalter	
		2	Ab 3
In der Einkommensgruppe I	mtl.	79,--Euro	72,--Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	96,--Euro	87,--Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	112,--Euro	102,--Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	129,--Euro	117,--Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	145,--Euro	132,--Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	161,--Euro	147,--Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 07.00 Uhr – 14.00 Uhr

		Lebensalter	
		2	Ab 3
In der Einkommensgruppe I	mtl.	95,--Euro	86,--Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	113,--Euro	104,--Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	135,--Euro	122,--Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	154,--Euro	140,--Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	175,--Euro	158,--Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	195,--Euro	176,--Euro

Nehmen mehrere beitragspflichtige Kinder eines/einer Personensorgeberechtigten gleichzeitig Kindergartenplätze in Anspruch, so ist lediglich für das älteste Kind ein Benutzungsentgelt in der vorstehenden Höhe zu entrichten. Für das zweite Kind ermäßigt sich das Entgelt um 33 1/3 Prozent. Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Für das dritte Kind und jedes weitere gleichzeitig beitragspflichtig im Kindergarten betreute Kind ist kein Entgelt zu entrichten.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Wieda, den 26.07.2012

Stellv. Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in der Sitzung am 19.07.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	51.355.500	3.175.500	3.540.000	50.991.000
ordentliche Aufwendungen	54.684.600	1.102.100	1.497.600	54.289.100
außerordentliche Erträge	350.600	234.100	0	584.700
außerordentliche Aufwendungen	28.200	11.200	0	39.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	42.662.000	985.300	3.603.500	40.043.800
Auszahlungen	45.180.000	1.006.100	950.600	45.235.500
davon:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.613.100	687.300	3.540.000	35.760.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.145.500	721.600	900.600	39.966.500
Einzahlungen für Investitionen	1.635.400	298.000	29.000	1.904.400
Auszahlungen für Investitionen	2.805.400	284.500	50.000	3.039.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.413.500	0	34.500	2.379.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.229.100	0	0	2.229.100

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Abwasserbeseitigung werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.723.000	116.700	0	4.839.700
ordentliche Aufwendungen	4.005.600	18.900	10.000	4.014.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	5.106.400	116.700	0	5.223.100
Auszahlungen	4.230.200	23.900	10.000	4.244.100
davon:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.481.400	116.700	0	4.598.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.294.600	18.900	10.000	3.303.500
Einzahlungen für Investitionen	94.000	0	0	94.000
Auszahlungen für Investitionen	625.000	0	0	625.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	531.000	0	0	531.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.600	5.000	0	315.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 34.500 € vermindert und damit auf 1.481.000 € neu festgesetzt.

§ 2 a

§ 2 a wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung um 511.500 € erhöht und damit auf 781.500 € neu festgesetzt.

§ 3 a

§ 3 a wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 3.000.000 € erhöht und damit auf 31.000.000 € neu festgesetzt.

§ 4 a

§ 4 a wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 1 Stelle vermindert und damit auf 348,35 Stellen festgestellt, und zwar

25	Planstellen für Beamte/Beamtinnen
288,35	Planstellen für Beschäftigte
35	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

Osterode am Harz, 20.07.2012

Stadt Osterode am Harz

Becker
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach §§ 115 Abs. 1 Satz 2, 130 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az.: I.3 - am 01.08.2012 erteilt worden. Im Übrigen gelten die mit Verfügung vom 27.03.2012 erteilten Genehmigungen weiter fort.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 304), in der Zeit vom 10.08.2012 bis 20.08.2012 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 06.08.2012

Christiansen
Erster Stadtrat

Stadt Osterode am Harz

37520 Osterode am Harz, den 08.08.2012

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56) zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 24/2006 S. 444) sowie das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 678), räumen in § 34 Abs. 5 (NMG), § 30 Abs. 2 (NMG) und in § 18 Absatz 7 (MRRG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (§ 30 Abs. 2 NMG);
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG);
- Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG);
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG) und
- Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG);
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
BürgerBüro
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz

Bisher eingereichte Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

In Vertretung

(Christiansen)
Erster Stadtrat